



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

3. Die Stellungnahme Beyerles

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

terscheidungen verdeckt und wohl hinsichtlich ihres Ursprungs in dem Bewußtsein der Zeitgenossen verblaßt<sup>1)</sup>.

b) Bei der städtischen Deutung kommen drei Lösungen in Frage. Die alte Lehre, die aber auch von meinen Gegnern bis jetzt festgehalten wurde, läßt sich als ausschließlich ländliche Deutung bezeichnen. »Der Spiegler hat an das Land gedacht und nur an das Land«. Die städtischen Institute sind nicht einbezogen. Den vollen Gegensatz würde eine ausschließlich städtische Deutung bilden. »Der Spiegler hat an städtische Institute gedacht und sie überall von den ländlichen unterschieden«. Drittens kann eine vermittelnde Deutung in verschiedenem Umfange in Betracht kommen. »Der Spiegler hat städtische und ländliche Institute als Einheit behandelt, ohne etwaige Gegensätze zu erkennen oder zu bewerten«. Diese dritte Lösung habe ich als Kombinationsdeutung bezeichnet. Meinen eigenen Standpunkt habe ich dahin formuliert, daß ich bei dem oberen Stadtgerichte und bei der oberen Schicht der Stadtbürger (Schöffenbare) die Kombinationsdeutung für wahrscheinlich halte, dagegen hinsichtlich der Pflughaften und ihrer Institute die ausschließlich städtische Deutung vertrete<sup>2)</sup>.

3. BEYERLE steht mir bei beiden Problemen trotz bestehender Meinungsverschiedenheiten erheblich näher als meine früheren Hauptgegner und vielleicht auch näher, als er selbst erkannt hat.

a) Hinsichtlich der Schöffenbaren stimmt BEYERLE mit mir überein in der Annahme der Lebenswirklichkeit, des Vorhandenseins schöffenbarer Bauern und in der Auffassung der

<sup>1)</sup> Vgl. über den m. E. wichtigen und bisher nicht genügend beobachteten Vorgang der Verblassung Standesgliederung S. 134 ff.

<sup>2)</sup> Vgl. Pflughafte S. 30 VIII a. »Eine Mitberücksichtigung ist sowohl in der Weise denkbar, daß EYKE die städtischen Institute unter besonderen Bezeichnungen einführt, als auch so, daß er sie mit etwaigen gleichbenannten und irgendwie gleichartigen Instituten des flachen Landes zu einer Einheit zusammenfaßt und uns als solche darstellt. Die zweite Auffassung will ich als Kombinationsdeutung bezeichnen« . . . »Ich glaube, daß eine solche Zusammenfassung für das obere Stadtgericht des Burggrafen oder Vogts und eine obere Schicht der Stadtbewohner in Frage kommt und als wahrscheinlich zu gelten hat. Dagegen ist die Kombinationsdeutung für die Pflughaften und ihre Gerichte abzulehnen. Es sind ausschließlich städtische Modelle, die EYKE gemeint hat.«



Schöffenbaren als Altfreie <sup>1)</sup>. Die Schöffenbaren sind auch nach BEYERLE die Rechtsnachfolger der alten Gemeinfreien, die sich ihre Rechtsstellung ungeschmälert erhalten haben, während die Landsassen und Pflughaften Leute geminderten Rechts sind, also Minderfreie. Bei dem Grunde des Unterschieds wird anscheinend zwischen Landsassen und Pflughaften unterschieden. Bei den Landsassen scheint BEYERLE meiner Auffassung zuzustimmen, wenn auch die Erklärung nicht deutlich ist. Anders bei den Pflughaften. BEYERLE nimmt für sie eine ständische Degradation an, infolge der Ablösung der persönlichen Wehrpflicht durch eine Heersteuer. Das karolingische Adjutorium sei zu einer ständigen Jahresabgabe geworden, durch welche die kleinen Grundeigentümer (Dreihufengrenze), sich von der persönlichen Wehrpflicht befreit hatten. Diese Belastung habe zu der bezeugten Standesminderung in Wergeld und Buße usw. geführt u. a. zu dem Verluste der Befähigung zum Schöffenamt <sup>2)</sup>. Dadurch sei die Hauptgliederung des Rechtsbuchs entstanden.

b) Noch bedeutsamer ist die Annäherung hinsichtlich der

<sup>1)</sup> Der dogmengeschichtliche Bericht, den BEYERLE S. 305 über die Erkenntnis der Schöffenbaren erstattet, wird meinen Arbeiten nicht gerecht. Tatsächlich bin ich gerade derjenige gewesen, der die Wirklichkeit der Schöffenbaren, die Identität mit den Grafschaftsbauern und den Altfreien u. a. durch Auffindung der bis dahin unbenutzten Hildesheimer Urkunde über »schöffenbare« und unter der Mitbenutzung der westfälischen Belege zuerst nachgewiesen hat. Daß jemand für diese Einsichten von mir nicht benutzte Nachweise beigebracht habe, ist unrichtig. Es handelte sich dabei um wichtige Ansichten, die zu der Zeit, als ich sie aufstellte, ebenso oppositionell waren als meine anderen noch nicht allgemein anerkannten. BEYERLE steht in größerem Umfange auf dem von mir gerodeten Boden, als er weiß. Wenn BEYERLE sagt: »Wort und Stand, scepensbar sind landrechtlich gedacht und eben als Bezeichnung der obersten Freischicht des Landrechts entstanden« so ist dies die von mir gewonnene Einsicht und es beruht auf einem Mißverständnis, wenn BEYERLE hinzufügt »Dieser Erkenntnis hat sich HECK durch eine doppelte Eigenwilligkeit entzogen«. Ich habe sie immer festgehalten.

<sup>2)</sup> BEYERLE legt großes Gewicht darauf, das Wort »schöffenbar« als »fähig zum Schöffenamt« zu erklären, während ich aus m. E. zwingenden Gründen die Grundbedeutung in »rechtbestimmend« erblicke. Aber für das Hauptproblem ist diese Meinungsverschiedenheit bedeutungslos, weil das Wort im Sachsenspiegel aus einer Funktionsbezeichnung schon eine reine Standesbezeichnung geworden ist, die auch Frauen zuteil wird (III 73 1). Vgl. zuletzt Ministerialientheorie S. 228 ff.



städtischen Deutung. BEYERLE vertritt nicht mehr die ausschließlich ländliche Deutung, wie v. AMIRA, MEISTER und v. SCHWERIN und auch BEYERLE selbst in seinen Pflegehaften getan haben, sondern er vertritt eine Kombinationsdeutung<sup>1)</sup>, wie auch ich es zum Teile tue. Der Gegensatz betrifft nur die Pflegehaften und ihre Institute. BEYERLE vertritt auch in dieser Hinsicht die Kombination, während ich die Angaben des Spiegels über die Pflegehaften auf die städtischen Institute beschränke. BEYERLE hat somit den positiven Inhalt meiner Ansicht übernommen, nur den negativen Teil lehnt er noch ab. Der Übergang BEYERLES zu der Kombinationsdeutung ist eine sehr wichtige Ansichtsänderung mit tiefergreifenden Folgerungen<sup>2)</sup> für andere Probleme.

4. Auch dieser neuen Stellungnahme BEYERLES muß ich widersprechen.

a) Die Heersteuertheorie der Hauptgliederung ist auch dann unmöglich, wenn man von meiner Auffassung der Karolingerzeit absieht. Sie ist immer abzulehnen, weil es gar keine Heersteuer gegeben hat und weil eine solche steuerliche Belastung, auch wenn sie existiert hätte, die Standesgliederung des Sachsen spiegels nicht erzeugt haben könnte.

b) Die Kombinationsdeutung der Pflegehaften ist natürlich viel weniger unrichtig als die ausschließlich ländliche Deutung. Aber auch sie ist noch immer nicht richtig. Der Spiegler kann an ländliche Institute der fraglichen Art schon deshalb nicht gedacht haben, weil es solche Institute nicht gegeben hat.

<sup>1)</sup> An dieser Stellungnahme kann kein Zweifel sein. — BEYERLE sagt zu der vermeintlichen Streitfrage über die Zusammensetzung der städtischen Bevölkerung: »Die Wahrheit liegt in der Mitte. Die Schöffenbaren sitzen nicht bloß auf dem Lande, die Pflegehaften nicht bloß in der Stadt, sondern als freie Elemente der Bürgerschaft treffen wir auch in der Stadt beide Elemente an« (S. 506 Abs.) und die gleiche Auffassung liegt den Äußerungen BEYERLES über den städtischen Schultheißen als Element der öffentlichen Gerichtsverfassung (S. 509) und über das Sendgericht zugrunde. Seine Bemerkungen zeigen, daß mein psychologisches Argument (Pfleg hafte S. 17 bis 33) durchgegriffen hat, wie dies seiner zwingenden Kraft entspricht. Selbst v. SCHWERIN hat sich ja dieser Wirkung nur durch eine unmögliche Emendation des Rechtsbuches entzogen (Anhang zum Schlußabschnitte).

<sup>2)</sup> Solche Folgerungen sind die Nichtexistenz ländlicher Pflegehaften und der Wegfall jeder Veranlassung, das Bestehen eines besonderen ostsächsischen Schulzendinges auf dem flachen Lande zu vermuten. Vgl. unten S. 218, 19 und S. 228 Anm. 1.